

grundbücherlicher Durchführung wurden € 6.124,34 betragen. Hierzu kommen noch diverse Barauslagen und 20 % Ust ergibt € 7.540,72. Hierzu würden noch Kosten für die treuhändische Abwicklung von ca. € 900,- kommen, dies nur zur Information. Ich verrechne für die gesamte Abwicklung im Falle der Gemeinde 0,8 % des Kaufpreises plus Barauslagen und 20 % Ust, dies müsste € 2.831,50 ergeben. Die Treuhandenschaft wird gratis erledigt.

Im Finanzjahr 1999 hat die Gemeinde mit Hr.Holzinger den Kaufvertrag Musikschule durchgeführt. Damalige Notariatskosten ATS 85.882,90!

Beschlussvorschlag: Vergabe an Sparkasse Riedau

TOP. 6.) Abgangsdeckungsvertrag für Kindergarten und Hort mit Pfarrcaritas Riedau.

Erlass des Amtes der OÖ. Landesregierung:

Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010; "Muster-Arbeitsübereinkommen"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Voraussetzung für die Gewährung des **Landesbeitrages** ist unter anderem gem. § 29 Z. 5 Oö. KBG in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 59/2010, dass sich die Standortgemeinden mittels privatrechtlichem Vertrag zur Deckung des Abgangs verpflichten, wenn sie nicht selbst der Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung sind.

Auf Grund der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2010, LGBl 59/2010, die mit 1. September 2010 in Kraft getreten ist, wurden daher im März 2011 Muster-Arbeitsübereinkommen versendet.

Da diese Vereinbarungsmuster doch zu einigen Unklarheiten führten, wurden sie erneut überarbeitet. Insbesondere wird darin festgehalten, dass sich das vom privaten Träger erstellte Jahresbudget innerhalb der Höhe der durchschnittlichen vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen (§ 29 Z 5 Oö. KBG) bewegen muss.

Die Vereinbarung sowie die konkrete Ausgestaltung der betreffenden Abgangsdeckungsverträge im Einzelfall obliegt im Rahmen des Oö. KBG den oö. Gemeinden und Städten. Zur leichteren Handhabung der Abgangsdeckung legt die Direktion Inneres und Kommunales nun Empfehlungen vor, die den Gemeinden und Städten beim Vertragsabschluss mit den verschiedenen Rechtsträgern in der Kinderbetreuung Hilfestellung und Orientierung geben sollen. Dies bedeutet aber nicht, dass bestehende Arbeitsübereinkommen, die dem Oö. KBG entsprechen, zwingend geändert werden müssen.

So enthält die gegenständliche Information zunächst eine Aufstellung jener Kosten, welche von den privaten Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen an die Gemeinden und Städte grundsätzlich weiterverrechnet werden können und welche nicht.

1) Als für den Abgang maßgebliche Ausgaben können folgende Kosten eingerechnet werden:

A) Kosten des Kindergartenbetriebes:

- Kosten für Personal max. im gesetzlich erforderlichen Ausmaß inkl. Rückstellungen max. im gesetzlich erforderlichen Umfang, soweit sie auch tatsächlich gebildet wurden;
- Miete/Pacht;
- Betriebskosten und laufende öffentliche Abgaben in Analogie zu § 21 MRG;
- Kosten für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fachliteratur im anerkannten Rahmen;
- sonstige für den laufenden Betrieb zwingend erforderliche Ausgaben (z.B. Instandhaltung im Rahmen des vereinbarten Budgets, Reparaturen...);
- laufender Büro- und EDV-Betrieb (Büromaterial, Papier, Internet, Telebanking, Lizenzgebühren z.B. KEVIN).

B) Kosten beim Betreiber:

Verwaltungskosten in Höhe von maximal 2.000 Euro für die erste Gruppe, 1.500 Euro für die 2. Gruppe und 1.000 Euro für jede weitere Gruppe. Das sind insbesondere Kosten für

Buchhaltung, Lohnverrechnung, anteilige Gebrauchskosten für Gebäude, Telefon, Kopierer, Büromaterial, Papier, Internet, usw.

2) In begründeten Einzelfällen können – nach vorheriger Abstimmung mit der Direktion Bildung und Gesellschaft – folgende Kosten eingerechnet werden:

- Kosten der Fortbildung;
- Kosten für Mediation, Coaching und Supervision;
- Kosten für Therapiematerial.

3) Nicht in diese Kosten eingerechnet werden dürfen:

- vom Bund oder vom Land Oberösterreich finanzierte Investitionen;
- Eigenanteile an Fremdfinanzierung;
- Kosten für Fremdmittelaufnahmen, die nicht zuvor mit der Gemeinde abgestimmt wurden;
- Instandhaltungsrückstellungen;
- Kosten der Gratisverpflegung, Lebensmittel,...;
- Kosten der Fachberatung für Integration und der psychologischen Fachberatung;
- Kosten, für die Förderungen oder Zuschüsse des Landes gewährt werden (zB. Sprachförderung);
- Kosten, die durch Materialbeitrag (Werkbeitrag), Veranstaltungsbeitrag oder sonstige Beiträge gedeckt sind;
- AfA;
- Verwaltungskosten, die über 2.000 Euro für die erste Gruppe, 1.500 Euro für die 2. Gruppe und 1.000 Euro für jede weitere Gruppe hinausgehen.

Prinzipiell empfehlen wir den oö. Gemeinden und Städten sich bei der Abgangsdeckung an den eigenen Erfahrungswerten und den bisherigen Kosten der privaten Kinderbetreuung zu orientieren. Gemäß § 29 Z. 5 Oö. KBG ist die Abgangsdeckung mit der Höhe der durchschnittlichen, vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen begrenzt. In Auslegung dieses unbestimmten Gesetzesbegriffes werden **Höchstgrenzen der Abgangsdeckung** für die in OÖ. bestehenden Arten von Gruppen in Kinderbetreuungseinrichtungen empfohlen und die Richtsätze wie folgt festgelegt:

Kindergartengruppe: 32.800 Euro

Integrationsgruppe in Kindergarten mit einem Kind mit Beeinträchtigung: 33.500 Euro

Integrationsgruppe in Kindergarten mit zwei bis vier Kindern mit Beeinträchtigung: 37.100 Euro

Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens fünf Kindern unter drei Jahren: 35.460 Euro

Alterserweiterte Kindergartengruppe mit höchstens fünf bis neun Kindern im volksschulpflichtigen Alter: 33.100 Euro

Krabbelstubengruppe: 34.740 Euro

Integrationsgruppe in Krabbelstube: 41.180 Euro

Hortgruppe: 22.890 Euro

Integrationsgruppe in Hort mit einem Kind mit Beeinträchtigung: 25.550 Euro

Integrationsgruppe in Hort mit zwei bis vier Kindern mit Beeinträchtigung: 29.120 Euro

Diese Richtsätze ändern sich in den Folgejahren, erstmals ab dem Kalenderjahr 2014, jeweils um das prozentuelle Ausmaß, wie sich das Entgelt der Entlohnungsgruppe l2b1, Gehaltsstufe 5, ändert.

Bei **nicht nachvollziehbarer und unbegründeter höherer Deckung des Abgangs**, kann der diese Richtsätze übersteigende Betrag im Zuge einer allfälligen Abgangsdeckung des Gemeindehaushaltes nicht anerkannt werden.

Die neuen Arbeitsübereinkommen unterliegen **nicht mehr** der **Genehmigungspflicht durch die Oö. Landesregierung**, sie bedürfen aber der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Die Information IKD(Gem)-400004/30-2011 vom 8. März 2011 sowie die damals übermittelten Musterübereinkommen sind hiermit gegenstandslos.
Diese Information wurde von der Oö. Landesregierung am 8. Juli 2013 beschlossen und ist im Oö. GemNet unter Direktion Inneres und Kommunales veröffentlicht.
Die Muster-Arbeitsübereinkommen stehen auch unter "*Service A-Z / Gemeindeservice / Arbeitsübereinkommen für Kindergärten*" zum Download zur Verfügung.
Von der Versendung der Beilagen wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.
Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung: Im Auftrag
Mag. Marion Haas

ARBEITSÜBEREINKOMMEN

vereinbart zwischen der Marktgemeinde Riedau vertreten durch die Bürgermeisterin, im Folgenden „Gemeinde“ genannt, und der Pfarrcaritas Riedau, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden Pfarrcaritas genannt, wie folgt:

I.

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes Nr.61 und .99 EZ 84 KG Riedau und des darauf errichteten Kinderbetreuungsgebäudes. Der Lageplan bildet einen integrierten Bestandteil dieses Übereinkommens. Die Gemeinde ist weiters Eigentümerin der enthaltenen Einrichtungsgegenstände der Kinderbetreuungseinrichtung.
Zweck dieses Übereinkommens ist die Finanzierung des laufenden Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung.

II.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, im beschriebenen Objekt eine bedarfsgerechte Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung des Oö. KBG idgF auf ihre Kosten zu führen.

III.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich zur sparsamen Führung der Kinderbetreuungseinrichtung sowie zur Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen.

Die Pfarrcaritas wird jährlich bis 15.11. ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Kosten erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen.

Im Rahmen dieses genehmigten Jahresbudgets steht es dem Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung frei, über die Mittel zu verfügen. Änderungen des Jahresbudgets der Pfarrcaritas bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

IV.

Die Gemeinde deckt nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Kinderbetreuungseinrichtung der Pfarrcaritas höchstens bis Höhe der durchschnittlichen vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen (§ 29 Z 5 Oö. KBG) innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung.

Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein von der Pfarrcaritas schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes. Es werden einvernehmlich Akonto-Zahlungen für die Betriebsabgangsdeckung gegen nachträgliche Verrechnung vereinbart.

IV.a.

Die Gemeinde übernimmt bzw. beauftragt folgende Arbeiten bzw. Ausgaben:
Pflege und Betreuung der Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung (Rasen mähen, Hecken schneiden, Überprüfung Kinderspielgeräte, Hausmeisterarbeiten etc.),
Versicherung des Gebäudes, Schneeräumung und Streuung des Zugangsweges auf der Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung sowie Anrainerverpflichtungen nach § 93 StVO, sofern die Gemeinde nicht ohnedies Halter des dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteiges und Gehweges sowie der Straße ist.

Die Haftpflichtversicherung für das Personal wird von der Pfarrcaritas abgeschlossen.

V.

Die Pfarrcaritas wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung sowie einer allenfalls verabreichten Verpflegung Beiträge – sofern zulässig – entsprechend den Bestimmungen des Oö. KBG und der Oö. Elternbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einheben.

VI.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal anzustellen und die fachliche Fortbildung des Fachpersonals zu überwachen.

Die Pfarrcaritas ist in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal. Die Pfarrcaritas behandelt das pädagogische Personal dienst- und besoldungsrechtlich entsprechend geltender landesgesetzlicher Vorschriften für das Personal an Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, das zur Führung der Kinderbetreuungseinrichtung notwendige Spiel- und Beschäftigungsmaterial im Rahmen der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel beizustellen und nach Bedarf zu ergänzen.

Die Gemeinde und die Pfarrcaritas vereinbaren, dass die Festlegung der Organisationsform, der Betriebszeiten und der Ferienzeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen je Gruppe einvernehmlich zu erfolgen hat, und zwar im Rahmen des Entwicklungskonzeptes gem. § 17 Oö. KBG und im Rahmen des allenfalls von der Landesregierung gem. § 19 Abs. 4 Oö. KBG mitgeteilten Bedarfs. Dabei sind die Eltern in geeigneter Weise einzubinden (§ 15 Oö. KBG).

VII.

Zur gemeinsamen Beratung von Fragen, die sich aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis ergeben, wird der bestehende Beirat eingesetzt. Der Vorsitzende wird von der Pfarrcaritas nominiert. Der Beirat kann nur Empfehlungen abgeben. Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird dadurch in keiner Weise berührt.

VIII.

1. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtung iSd § 3 Abs. 4 Oö. KBG allgemein zugänglich zu führen. Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung sind die §§ 12 und 12a Oö. KBG entsprechend anzuwenden.
2. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, der Gemeinde für jedes Kalenderjahr eine vollständige Jahresabrechnung bis zum 31.1. vorzulegen. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich weiters, über Verlangen der Gemeinde sämtliche Unterlagen, die Grundlage für die Jahresabrechnung sind, zur Einsichtnahme bereitzulegen.
3. Sanierungs- und Umbauarbeiten werden von der Gemeinde durchgeführt. Die Erneuerung und Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde bzw. im Rahmen des vereinbarten Budgets.

IX.

Dieses Arbeitsübereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Beide Vertragspartner haben das Recht, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Arbeitsjahres mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung des Kindergartens/Hortes^{*)} nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

X.

Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stilllegung oder Auflassung des Kindergarten/Hortes (vgl. § 19 OÖ. KBG) erfüllt sind oder wenn sonstige den Kindergarten/Hort betreffende Bestimmungen des OÖ. KBG oder wesentliche Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht eingehalten werden.

XI.

Jede Änderung dieses Übereinkommens bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jeder der Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

